

Ausfertigung

WALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 A 110/04 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache des Herrn

Klägers,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich

Beklagten,

wegen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 03. Juni 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 319,66 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich letztendlich gegen den Leistungsbescheid des früheren Katasteramtes vom 01.10.2003. Dieser berechnete für eine vom früheren Katasteramt nach § 14 VermKatG LSA durchgeführte Gebäudeeinmessung eine Gebühr in Höhe von 319,66 Euro. Dem vorangegangen sind Aufforderung des früheren Katasteramtes vom 11.03.2003 und 08.05.2003 zur Gebäudeeinmessung. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.02.2004 - dem Kläger durch Niederlegung laut Zustellurkunde am 18.02.2004 zugestellt – wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück.

Mit der dagegen am 22.03.2004 eingereichten Klage ist der Kläger weiter der Auffassung, dass eine Gebäudeeinmessungspflicht nicht bestehe und beantragt,

den Bescheid des früheren Katasteramtes vom 01.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 6 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist bereits unzulässig. Denn der Kläger hat die Klage nicht innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben. Darüber wurde der Kläger im Widerspruchsbescheid ordnungsgemäß belehrt. Laut Zustellungsurkunde ist der Widerspruchsbescheid vom 17.02.2004 dem Kläger durch Niederlegung am 18.02.2004 ordndungsgemäß zugestellt worden, worüber der Kläger auch auf dem Umschlag informiert wurde. Demnach lief die Monatsfrist am Donnerstag dem 18.03.2004 ab. Die unter dem 16.03.2004 verfasste Klageschrift ging jedoch erst am Montag dem 22.03.2004 bei Gericht ein und trug den Poststempel vom 18.03.2004. Der Kläger irrt, wenn er meint, durch die Aufgabe zur Post sei die Frist gewahrt. Dies ist nur bei besonderen Rechtsinstituten - wie Haustürwiderrufserklärungen oder Preisausschreiben - fristwahrend. Die Fristwahrung ist nur durch Eingang - z.B. auch durch Fax - bei Gericht möglich und errechnet sich nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG in Höhe des Leistungsbescheides anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die <u>Streitwertfestsetzung</u> kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein_ legen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.